



Verleger und Herausgeber:

Stadt Alsdorf
 Stabsstelle 2 - Presse-, Öffentlichkeitsarbeit und Kultur
 Postanschrift: Hubertusstraße 17
 52477 Alsdorf
 Telefon: 0 24 04 / 50 - 297
 FAX: 0 24 04 / 50 - 303
 Homepage: www.alsdorf.de
 E-Mail: info@alsdorf.de

Verantwortlich:

Der Bürgermeister

Veröffentlichung:

- Aushang im Rathausfoyer
- Mitnahme im Rathausfoyer
- im Internet abrufbar unter www.alsdorf.de (im Bereich "Aktuelles")
- Zusendung ins Haus gegen einen jährlichen Kostenbeitrag in Höhe von € 26,00

Allgemeine Besuchszeiten:

MO - FR 08.30 - 12.00 Uhr
 MI 14.00 - 18.00 Uhr
 und nach Vereinbarung

Besuchszeiten Sozialamt:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr
 MI 17.00 - 17.30 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

Besuchszeiten Einwohnermeldeamt:

MO, DI, DO 08.00 - 16.00 Uhr
 MI 08.00 - 18.00 Uhr
 FR 08.00 - 12.00 Uhr

Besuchszeiten Asylstelle:

DI, FR 08.30 - 12.00 Uhr
 MI 14.00 - 18.00 Uhr

Besuchszeiten Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung:

DI, FR 11.30 - 12.00 Uhr
 MI 17.00 - 17.30 Uhr
 ansonsten ausschließlich nach telefonischer Vereinbarung

- 128 -

**Generalunternehmervertrag Straßenbau
Bekanntmachung nach VOB/A § 17 (2)**

Entsprechende Nachweise sind mit dem Angebot einzureichen

- a) Stadt Alsdorf
Eigenbetrieb Technische Dienste
Carl-Zeiss-Straße 20
52477 Alsdorf
Tel.: 02404/86606
- b) Öffentliche Ausschreibung
- c) Instandsetzung und Reparatur an Straßen, Wegen und Plätzen
- d) Stadtgebiet Alsdorf
- e) Es handelt sich hierbei um einen Wartungsvertrag, der als Einzelaufträge erteilt wird.
- f) nein
- g) Bauleistung
- h) 01.09.2007 bis 31.08.2008 (mit der Option der Verlängerung um ein Jahr bis max. 4 Jahre)
- i) Stadt Alsdorf
FG 4.1 - Zentrale Vergabestelle
Hubertusstr. 17
52477 Alsdorf
Tel.: 02404/50-582
Fax.: 02404/50-399
- j) Der Anforderung ist ein Nachweis über die Zahlung von 15,00 € auf das Konto 47 837 000 der Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00, mit dem Hinweis "Generalunternehmer Straßenbau" beizufügen. Die Verdingungsunterlagen werden nur an Bieter versandt, die den Nachweis der Einzahlung vorlegen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- k) 18.07.2007, 11:00 Uhr
- l) Stadt Alsdorf, wie i)
- m) deutsch
- n) nur Bieter oder deren Bevollmächtigte
- o) 18.07.2007, 11:00 Uhr, Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Raum 104
- p) 3 % Gewährleistungsbürgschaft
- q) VOB/B
- r) Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- s) Anforderungen:
Die Anforderungen der vom Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V. herausgegebenen Gütesicherung Kanalbau RAL-GZ 961 V sind zu erfüllen.
Die Anforderungen sind gleichfalls erfüllt, wenn der Bieter die Qualifikation des Unternehmens durch einen Prüfbericht entsprechend Güte- und Prüfbestimmungen Abschnitt 4.1 „Erstprüfung“ nachweist und eine Verpflichtung vorlegt, dass der Bieter im Auftragsfall für die Dauer der Bauleistung einen Vertrag zur RAL-Gütesicherung GZ 961 entsprechend Abschnitt 4.3 abschließt und die zugehörige „Eigenüberwachung“ entsprechend Abschnitt 4.2 durchführt.
Anforderungen nach VOB/A § 8 Abs. 3 (1) a, b, c
Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung), nicht älter als 3 Monate
Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, nicht älter als 6 Monate
Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkassen, nicht älter als 6 Monate
Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft, nicht älter als 6 Monate
- t) 31.08.2007
- u) Nebenangebote sind zugelassen
- v) Landrat des Kreises Aachen
Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A)
Zollernstraße 10
52070 Aachen

- 129 -

- Öffentliche Bekanntmachung -**Ministerium für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
des Landes Nordrhein-Westfalen****45665 Recklinghausen, den 29.05.2007
Castroper Straße 30****Flurbereinigung Boscheln
II-9 – 14 01 2 -****13. Änderungsbeschluss**

Das Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen hat beschlossen:

1. Gemäß §§ 87 ff in Verbindung mit § 8 Abs. 2 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2005 (BGBl. I S. 2354), wird hiermit die von der Bezirksregierung Münster – Abteilung Obere Flurbereinigungsbehörde – am 02.05.2001 angeordnete Flurbereinigung Boscheln wie folgt geändert:

1.1 Erweiterung des Verfahrenszwecks

Aus Anlass der Inanspruchnahme von ländlichen Grundstücken in großem Umfang für den Neubau

- der Ortsumgehung Baesweiler – B 57 n - von der B 56 bis zur L 240n,
- des Ausbaus des Knotens B 56/B57n,
- des Ausbaus der Überführung der Hubertusstraße bei Beggendorf und
- der Anlage von Ausgleichs- und Ersatzflächen

werden der Zweck der Flurbereinigung Boscheln erweitert und die Sondervorschriften der §§ 87 – 89 FlurbG auch für dieses Straßenneubauvorhaben für anwendbar erklärt.

1.2 Änderung des Verfahrensgebietes

In das Flurbereinigungsgebiet werden mit Blick auf die Erweiterung des Verfahrenszwecks die nachstehend aufgeführten Grundstücke einbezogen:

Regierungsbezirk Köln, Kreis Heinsberg**Stadt Übach-Palenberg****Gemarkung Übach-Palenberg**

Flur 61	Flurstücke	40, 26, 45–50, 61 und 62
Flur 62	Flurstücke	1–4, 26 und 28

- 130 -

Stadt Geilenkirchen**Gemarkung Immendorf****Flur 2 Flurstücke 2, 4, 5–9, 11–14, 18, 60, 66, 68, 74, 75, 131 und 133****Kreis Aachen****Stadt Baesweiler****Gemarkung Baesweiler****Flur 28 Flurstücke 1–6, 126
Flur 29 Flurstücke 3–10, 52, 54 und 56****Gemarkung Puffendorf****Flur 8 Flurstücke 1, 9, 22, 51, 52 und 55**

2. Das geänderte Flurbereinigungsgebiet ist auf der als Anlage zu diesem Beschluss genommenen Gebietskarte dargestellt und hat nunmehr eine Größe von ca. 891 ha.
 3. Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei der
 - a) Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen, Zimmer Nr. 2071
 - b) Stadtverwaltung Alsdorf, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Zimmer Nr. 601
 - c) Stadtverwaltung Baesweiler, Rathaus, Mariastr. 2, 52499 Baesweiler, Zimmer Nr. 309
 - d) Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Zimmer Nr. 223
 - e) Stadtverwaltung Übach-Palenberg, Rathausplatz 4, 52531 Übach-Palenberg, Zimmer Nr. B1.01
 - f) Stadtverwaltung Geilenkirchen, Markt 9, 52511 Geilenkirchen, Zimmer Nr. 227
- Die Auslegungsfrist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.
4. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zugezogenen Grundstücke werden Teilnehmer der durch den Flurbereinigungsbeschluss vom 02.05.2001 gebildeten Teilnehmergeinschaft der Flurbereinigung Boscheln.
 5. Rechte an den zugezogenen Grundstücken, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung bei der Bezirksregierung Köln, 50606 Köln, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken. Auf Verlangen der Bezirksregierung Köln hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Bezirksregierung Köln zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Bezirksregierung Köln die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

- 131 -

Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt wird.

6. Von der Bekanntgabe dieses Beschlusses an gelten bzgl. der zugezogenen Grundstücke folgende Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:

- a) In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Bezirksregierung Köln nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG).
- b) Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 2 FlurbG).
- c) Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Bezirksregierung Köln beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Nr. 3 FlurbG).
- d) Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Köln (§ 85 Nr. 5 FlurbG).

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Bezirksregierung Köln kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist (§ 34 Abs. 2 FlurbG).

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Bezirksregierung Köln Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).

Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu d) vorgenommen worden, so kann die Bezirksregierung Köln anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat (§ 85 Nr. 6 FlurbG).

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu b) bis d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-- € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2006 (BGBl. I. S. 3416). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem

Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz NRW, Referat II-9, Castroper Straße 30, 45665 Recklinghausen

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

- 132 -

Die Widerspruchsfrist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist schriftlich bei der

Bezirksregierung Köln, 50606 Köln

oder zur Niederschrift bei der

Bezirksregierung Köln, Robert-Schuman-Straße 51, 52066 Aachen erhoben wird.

Sofern Sie über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen, können Sie den Rechtsbehelf auch elektronisch einlegen. Näheres hierzu entnehmen Sie bitte der Internet-Seite www.bezreg-koeln.nrw.de unter dem Punkt Virtuelle Poststelle.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316), wird die sofortige Vollziehung des vorgenannten Verwaltungsaktes angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen den Verwaltungsakt keine aufschiebende Wirkung haben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beantragt werden bei dem

**Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen
IX. Senat (Flurbereinigungsgericht)
Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster.**

Im Auftrag
gez. Prof. Dr. Thomas

- 133 -

Stadt Alsdorf
Bekanntmachung nach VOB/A § 17 Nr. 1

- Zu (2)a) Name, Anschrift, Telefon-, Telegraf-, Fernschreib- und Fernkopiernummer des öffentlichen Auftraggebers:
Stadt Alsdorf
Eigenbetrieb Technische Dienste
Carl-Zeiss-Straße 20
52477 Alsdorf
Tel.: (0 24 04) 67 85 96
- Zu (2)b) Gewähltes Vergabeverfahren:
Öffentliche Ausschreibung
- Zu (2)c) Art des Auftrages, der Gegenstand der Ausschreibung ist:
Erneuerung der Fernwirktechnik
- Zu (2)d) Ort der Ausführung:
Stadt Alsdorf
- Zu (2)e) Art und Umfang der Leistung, allgemeine Merkmale des Bauwerks:
Die Leistung besteht im Wesentlichen aus der Lieferung und Montage folgender Anlagenteile.
- Demontage der vorhandenen Fernwirkzentrale
 - Installation eines neuen Fernwirkrechners sowie der Netzwerktechnik und deren Einrichtung
 - Installation von 17 Fernwirkunterstationen sowie deren Ankopplung über GPRS/DSL an die Zentrale
 - Projektierung eines neuen Visualisierungs-, Protokollierungs- und Alarmierungssystems
- Zu (2)f) Falls das Bauwerk oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:
entfällt
- Zu (2)g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrages, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:
entfällt
- Zu (2)h) Etwaige Frist für die Ausführung:
27.08/2007 bis 21.12/2007
- Zu (2)i) Name und Anschrift der Dienststelle, bei der die Verdingungsunterlagen und zusätzlichen Unterlagen angefordert und eingesehen werden können und Hinweis
Die Unterlagen sind anzufordern bei:
Stadt Alsdorf

- 134 -

FG 4.1 – Zentrale Vergabestelle
Hubertusstr. 17
52477 Alsdorf
Tel.: (0 24 04) 50-582
Fax: (0 24 04) 50-399

- Zu (2)j) Gegebenenfalls Höhe und Einzelheiten der Zahlung der Entschädigung für die Übersendung dieser Unterlagen:
Der Anforderung ist ein Nachweis über die Zahlung von 70,00 € auf das Konto 47 837 000 der Sparkasse Aachen, BLZ 390 500 00, mit dem Hinweis „Erneuerung der Fernwirktechnik“ beizufügen. Die Verdingungsunterlagen werden nur an Bieter versandt, die den Nachweis der Einzahlung vorlegen. Das eingezahlte Entgelt wird nicht erstattet.
- Zu (2)k) Ablauf der Einsendefrist für die Einreichung der Angebote:
18.07.2007, 11:30 Uhr
- Zu (2)l) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:
Stadt Alsdorf; wie (i)
- Zu (2)m) Sprache, in der diese Anträge abgefasst sein müssen:
deutsch
- Zu (2)n) Personen, die bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:

Bei der Eröffnung der Angebote dürfen nur die Bieter oder deren Bevollmächtigte anwesend sein.
- Zu (2)o) Datum, Uhrzeit und Ort der Eröffnung der Angebote:
18.07.2007, 11:30 Uhr, Rathaus, Hubertusstraße 17, 52477 Alsdorf, Raum 104
- Zu (2)p) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:
5 % Vertragserfüllungsbürgschaft
3 % Gewährleistungsbürgschaft
- Zu (2)q) Wesentliche Zahlungsbedingungen und/oder Verweis auf die Vorschriften, in denen sie enthalten sind:
VOB/B
- Zu (2)r) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft, an die der Auftrag vergeben wird, haben muss:
Rechtsform von Arbeitsgemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter
- Zu (2)s) Mit dem Angebot verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung (Fachkunde, Leistungsfähigkeit, Zuverlässigkeit) des Bieters:
Für den Auftrag kommen nur Bieter in Betracht, die vergleichbare Leistungen bereits mit Erfolg ausgeführt haben sowie Bieter, die Gewähr dafür bieten, dass die Maßnahme in der vorgesehenen Ausführungszeit abgewickelt werden kann. Nachweise sind den Angebotsunterlagen beizufügen. Folgende Nachweise sind vorzulegen:

- 135 -

- Anforderungen nach VOB/A § 8 Abs. 3 (1) a, b, c
 - Auskunft aus dem Gewerbezentralregister (§ 150 a Gewerbeordnung), nicht älter als 3 Monate
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung des Finanzamtes, nicht älter als 6 Monate
 - Unbedenklichkeitsbescheinigung der Krankenkasse, nicht älter als 6 Monate
 - Nachweis der Mitgliedschaft in der Berufsgenossenschaft, nicht älter als 6 Monate
 - Eignungsnachweis und Referenzlisten mit Angabe von Ansprechpartnern
- Bei Nichtvorlage der geforderten Nachweise erfolgt der Ausschluss vom Wettbewerb.

Zu (2)t) Ablauf der Zuschlags- und Bindefrist:

31.08.2007

Zu (2)u) Gegebenenfalls Nichtzulassung von Änderungsvorschlägen oder Nebenangeboten:
Nebenangebote sind nur mit gleichzeitiger Abgabe eines Hauptangebotes zulässig.

Zu (2)v) Sonstige Angaben, insbesondere die Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen die Vergabebestimmungen wenden kann:
Landrat des Kreises Aachen
Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht (Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A)
Zollernstraße 10
52070 Aachen